

Ergänzende Hinweise und Durchführungsbestimmungen zu Promotionen an der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik (IEF) der Universität Rostock

Inhalt

1	Generelle Hinweise zum Promotionsverfahren.....	1
1.1	Mögliche Gründe für die Verleihung des Prädikats „summa cum laude“	1
2	Hinweise zu Arten von Dissertationen	2
	Auszug aus der Promotionsordnung der IEF, § 6, Abschnitt 3	2
2.1	Monographische Dissertation.....	2
2.2	Kumulative Dissertation	2
3	Selbstzitierung in der Promotion.....	3
4	Nutzung elektronischer Hilfsmittel zur Text- und Bilderzeugung	3
5	Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten	4

1 Generelle Hinweise zum Promotionsverfahren

- Mit Einreichung der Dissertation sollen gleichzeitig Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Publikationsliste (inkl. DOIs) und Zusammenfassung als PDF-Dokument im Dekanat der IEF abgegeben werden.
- Anträge an den Fakultätsrat in Zusammenhang mit Promotionen werden mit den Daten des/der Promovierenden an alle Mitglieder versandt.
- Bei der Beauftragung von Gutachterinnen und Gutachtern ist darauf zu achten, dass mindestens eine/r der Gutachterinnen und Gutachter nicht auch Koautor/in der Dissertation zugrundeliegender Fachartikel ist.
- Im Zuge der nach § 12 Abs. 5 der Promotionsordnung möglichen Einsicht in die Gutachten werden dem Kandidaten / der Kandidatin die Noten der einzelnen Gutachten mitgeteilt, es sei denn, der Kandidat / die Kandidatin wünscht dies nicht.
- Während der Verteidigung sind die Fragen von einem Mitglied der Promotionskommission stichwortartig zu protokollieren.
- An einer Verteidigung, in deren Ergebnis für die Dissertation die Abschlussnote *summa cum laude* möglich sein könnte, nimmt mindestens ein Mitglied der Kommission für Akademische Angelegenheiten oder ein sonstiges Mitglied des Fakultätsrates oder eine bestellte Vertretung teil. Daher ist bei Annahme der Promotion nach Sichtung der Gutachten durch den Promotionsverantwortlichen / die Promotionsverantwortliche der Fakultätsrat auf die mögliche Verleihung des Prädikats *summa cum laude* hinzuweisen.
- An Hand der „Möglichen Gründe für die Verleihung des Prädikats *summa cum laude*“ muss von der Promotionskommission nach der Verteidigung klar und detailliert die Vergabe des Prädikats *summa cum laude* begründet werden.

1.1 Mögliche Gründe für die Verleihung des Prädikats „summa cum laude“

- Alle Gutachterinnen und Gutachter sollten die Arbeit als hervorragend bewerten und müssen vielfältige Argumente für die außergewöhnliche wissenschaftliche Qualität in ihrem schriftlichen Gutachten liefern. Die Anführung aussagekräftiger Zitate zur Unterstützung der Argumentation ist wünschenswert.

- Der Doktorand / die Doktorandin besitzt ein außergewöhnlich breites und tiefes Wissen im Problemfeld, dokumentiert durch eine höchst überzeugende Leistung während der Verteidigung. Dies ist im Detail zu erläutern.
- Die Veröffentlichungen des Doktoranden / der Doktorandin sind in hochrangigen Zeitschriften oder Konferenzen des Fachgebiets erschienen. Es ist im Detail zu erläutern, warum dies hochrangige Zeitschriften oder Konferenzen sind.
- Die Doktorarbeit präsentiert einen außergewöhnlich umfassenden Ansatz zur Lösung eines Problems. Hierfür sind detaillierte Argumente zu liefern.
- Die Doktorarbeit stellt einen revolutionären technologischen Durchbruch dar, z. B. dokumentiert durch Patente usw. Dies ist im Detail zu erläutern.
- Die Arbeit erforderte interdisziplinäre Forschung und damit besondere Fähigkeiten in verschiedenen Fachbereichen. Die spezifischen Herausforderungen, die bei der durchgeführten Forschung bewältigt wurden, sind detailliert zu erläutern.

BITTE BEACHTEN: Wenn die Kommission feststellt, dass die Kriterien zutreffen, muss sie dies in einem kurzen schriftlichen Bericht ausführlich begründen und erklären.

2 Hinweise zu Arten von Dissertationen

Auszug aus der Promotionsordnung der IEF, § 6, Abschnitt 3

„Die Ergebnisse der Dissertation können ganz oder teilweise vorher veröffentlicht worden sein. Es können mehrere bereits veröffentlichte Arbeiten als Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse einzureichen, die den Zusammenhang der Teilergebnisse deutlich macht.“

2.1 Monographische Dissertation

Die Dissertation in Form einer Monographie bietet die Möglichkeit, sich tiefgehend und zusammenfassend mit einem Thema zu beschäftigen. Die Promotionsordnung der IEF erlaubt es, Ergebnisse einer monographischen Dissertation vorher zu veröffentlichen. Diese Vorabveröffentlichung von Forschungsergebnissen und der Diskurs mit der jeweiligen Fachgemeinschaft sind ausdrücklich wünschenswert und werden als gute Praxis verstanden. Sofern Kapitel der Dissertation auf Publikationen basieren, die in Koautorenschaft erarbeitet wurden, sind die Anteile der jeweiligen Koautorinnen und Koautoren klar zu benennen. Sollen bereits publizierte Ergebnisse in verschiedenen Qualifikationsarbeiten verwertet werden (sog. „Mehrfachnutzung“), ist darüber hinaus eine begründende Stellungnahme des Betreuers / der Betreuerin erforderlich.

2.2 Kumulative Dissertation

Neben der Monographie ist eine kumulative Dissertation möglich (siehe auch PromO der IEF, § 6, Abschnitt 3). Ausgangspunkt für die kumulative Dissertation sollte eine **herausragende Publikationsleistung** sein. Der Kern der kumulativen Dissertation besteht demnach aus einer Reihe von **begutachteten Fachartikeln**, die in **hochrangigen Journalen oder Konferenzen** (hierbei ist die Akzeptanzrate oder das Rating der Konferenz anzugeben) mit strengem Peer-Review erschienen sind. Sie sollen in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und eine übergreifende wissenschaftliche Fragestellung der Dissertation vertiefen. Die Beurteilung der Qualität der Publikationen im jeweiligen Fachgebiet obliegt den Gutachtern

und Gutachterinnen. Für eine kumulative Dissertation an der IEF wird **üblicherweise eine Mindestanzahl von drei begutachteten veröffentlichten Fachartikeln** erwartet, wobei in der Regel – und insbesondere bei geteilter Autorenschaft und Mehrfachnutzung – von mehr Publikationen ausgegangen werden kann. Abweichungen bedürfen einer ausführlichen Begründung durch den/die Betreuer/in. Der/die Promovierende sollte bei diesen Fachartikeln **möglichst Erstautor/in** sein. Wenigstens wird erwartet, dass jeweils **wesentliche wissenschaftliche Beiträge** von dem/der Promovierenden geleistet wurden. Eine kumulative Dissertation kann zusätzlich zu den oben genannten begutachteten Fachartikeln in geringem Umfang weitere Beiträge enthalten.

Geteilte Autorenschaft sowie auch die Mehrfachnutzung von Publikationen für mehrere Qualifikationsarbeiten sind grundsätzlich möglich, erfordern aber in jedem Fall eine **detaillierte Klarstellung der Anteile aller Koautoren und Koautorinnen**. Sofern diese Klarstellung nicht bereits Teil des publizierten Artikels ist, soll der/die Kandidat/in eine von allen Koautorinnen und Koautoren bestätigte Klarstellung einholen und der Dissertation zur Einreichung beilegen. Im Falle einer Mehrfachnutzung ist darüber hinaus eine begründende Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin erforderlich.

Alle Fachartikel sind zusammen mit einer **ausführlichen Einführung und Zusammenfassung** in gebundener Form einzureichen. Die Rolle dieses Manteltextes ist es, den Zusammenhang der verschiedenen Publikationen und den Beitrag zu der wissenschaftlichen Fragestellung herauszuarbeiten und zu reflektieren sowie den zentralen Beitrag des/der Promovierenden zu den Fachartikeln einzeln und detailliert herauszustellen.

3 Selbstzitierung in der Promotion

Da die Forschungsarbeiten, die in der Promotionsschrift beschrieben werden, in aller Regel bereits veröffentlicht sind, ist eine Selbstzitierung in folgender Weise möglich. Entweder sollte am Anfang der Promotionsschrift kurz darauf hingewiesen werden, welche Kapitel auf welchen Veröffentlichungen beruhen und, bei Veröffentlichungen in Koautorenschaft, der eigene Anteil an den einzelnen Veröffentlichungen herausgestellt werden, oder jeweils direkt am Anfang des jeweiligen Kapitels darauf hingewiesen werden, dass wesentliche Ergebnisse des Kapitels bereits veröffentlicht wurden. Eine Markierung jeder wörtlichen Übernahme aus eigenen Anteilen von Publikationen in die Promotionsschrift wird aufgrund der verminderten Lesbarkeit nicht gefordert. Jedoch ist zu beachten, dass bei Veröffentlichungen der Promotionsschrift, z. B. in Form eines Buches, die entsprechende Verlagspolitik zu berücksichtigen ist.

4 Nutzung elektronischer Hilfsmittel zur Text- und Bilderzeugung

Die Verfügbarkeit von elektronischen Hilfsmitteln zur Text- und Bilderzeugung erfordert insbesondere im wissenschaftlichen Kontext die Beachtung erweiterter Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. An oberster Stelle stehen Transparenz bzgl. der eingesetzten Werkzeuge, wissenschaftliche Integrität und die Wahrung geistigen Eigentums. Bezogen auf eine Nutzung solcher Hilfsmittel im Rahmen von Promotionen legt die IEF die jeweils aktuellen Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)¹ zugrunde. In diesem Sinne gilt vor allem eine detaillierte Hinweispflicht (wissenschaftsadäquate Offenlegung) beim Einsatz entsprechender Werkzeuge in der Dissertationsschrift.

¹ Es gelten die jeweils aktuellen Leitlinien der DFG.

Stand Mai 2024: Stellungnahme des DFG-Präsidiums vom 21.09.2023:

- <https://wissenschaftliche-integritaet.de/verwendung-generativer-modelle/>
- https://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/geschaeftsstelle/publikationen/stellungnahmen_papiere/2023/230921_stellungnahme_praesidium_ki_ai.pdf

5 Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, insbesondere bei Plagiatsverdacht, sind unverzüglich der/die Dekan/in, die Kommission für Akademische Angelegenheiten der Fakultät und die Ombudskommission der Universität Rostock zu informieren. Weiterhin ist eine Kommission von mindestens drei Professoren/Professorinnen (inkl. Erstbetreuer/in) einzurichten, die für den Fakultätsrat zeitnah Hintergrundinformationen aufbereitet. Hierzu zählt auch die Anhörung des/der von dem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten Betroffenen. Die Kommission stimmt sich mit der durch die Universität Rostock eingesetzten Ombudskommission ab. Der/die Dekan/in bzw. der Fakultätsrat entscheiden kurzfristig über das weitere Vorgehen. In jedem Fall sind alle weiteren Verfahrensschritte im Promotionsvorgang unter Vorbehalt. Sämtliche Informationen zu dem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhaltens sind bis zur Klärung des Sachverhaltes absolut vertraulich zu behandeln, um einen möglichen Schaden von dem/der Betroffenen und den Beteiligten abzuwenden. Es steht der Kommission und dem Fakultätsrat weiterhin frei, zusätzliche wissenschaftliche und rechtliche Gutachten sowie Stellungnahmen anzufordern. Im Übrigen gelten die aktuellen Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock.